

Netzwerk der Geburtshäuser, Villenstraße 6, 53129 Bonn

Deutsche Hebammenzeitschrift
Elwin Staude Verlag GmbH
Tiergartenstr. 125 b
30559 Hannover

Bonn, 27.09.2022

info@staudeverlag.de

Sehr geehrte Redaktion,
sehr geehrte Frau Baumgarten,

Die DHZ ist eine renommierte Hebammenzeitschrift, die einen guten Namen hat und von vielen gelesen wird. Für die Berufsgruppe der Hebammen ist sie ein wichtiges Organ. Es ist noch gar nicht so lange her, da gab es ein Schwerpunkt Geburtshäuser, zu dem wir von Seiten des Netzwerks der Geburtshäuser gut zusammengearbeitet und in mehreren Artikeln wichtige Informationen und Einblicke rund um die wichtige Arbeit der Hebammen in der außerklinischen Geburtshilfe in Geburtshäusern gegeben haben.

Nun sind wir doch einigermaßen entsetzt über das Interview mit der Beirätin des DHV für den freiberuflichen Bereich, das in der Septemerausgabe erschienen ist. Hier werden unter einem doch recht polemischen Aufmacher „Unabhängigkeit in Gefahr“ Fragen rund um die Vertragsverhandlungen gestellt und beantwortet, die ein falsches Bild zeichnen und das Netzwerk der Geburtshäuser als Verband der Geburtshäuser und der in ihm tätigen Hebammen in Misskredit bringen. Dagegen verwehren wir uns. An mehreren Stellen werden Sachverhalte so dargestellt, dass sie eine die Tatsachenden verzerrende und das Netzwerk verunglimpfende Wirkung entfalten. Zudem erscheint es so, als sei das Netzwerk der Geburtshäuser ein Risikofaktor in der heutigen und künftigen Landschaft der Selbstverwaltung, in deren Hoheit die Verhandlungen des Hebammenhilfvertrags und aller weiteren Inhalte zu § 134 a SGB V liegen.

Dies erscheint uns auch deshalb so befremdlich, weil die DHZ kein Verbandsorgan des DHV ist. Insofern müssen Sachverhalte und Behauptungen im Sinne der journalistischen Sorgfaltspflicht doch auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Dass dies besonders bei berufspolitischen Fragen komplex und schwierig sein kann, mag angehen. Nichtsdestotrotz bitten wir eindringlich darum, dass wir entweder die Möglichkeit zu einer Gegendarstellung erhalten – wir können dazu gerne ebenfalls die Interviewform wählen. Alternativ würden wir auch schriftlich Stellung nehmen können.

In jedem Fall aber können wir dieses Interview nicht ohne Richtig- oder Gegendarstellung belassen. Es kann auch nicht in Ihrem Interesse sein, dass sich eine unabhängige Zeitschrift einseitig vor einen berufspolitischen Karren spannen lässt und Spaltungs- oder Blockadevorwürfen einfach ungeprüft abdruckt.

Das Netzwerk der Geburtshäuser vertritt keine fachfremden Interessen, es ist nicht an der Auseinanderdividierung der Hebammenseite interessiert und betreibt sie auch ausdrücklich nicht. Vielmehr besteht Einigkeit in der Überzeugung, rein monetär und/oder hebammenwidrig gesteuerte Einflüsse fachfremder Dritte durch entsprechende Regularien in den Verträgen nach § 134a SGB V fernzuhalten.



Einzig der DHV ist unbeirrt der Meinung, dass das Netzwerk der Geburtshäuser kein Vertragspartner im Sinne des § 134a SGB V zu sein habe. Alle anderen Beteiligten sehen keine – weder juristische noch fachliche oder gesundheitspolitische – Einwände gegen den Anspruch des NWGH auf Vertragspartnerschaft. Es geht nicht um die Durchsetzung des subjektiven Willens eines kleinen Verbands, dem Partikularinteressen unterstellt werden, sondern um die Einhaltung und Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe.

So setzt sich das NWGH auch bereits seit vielen Jahren in prägnanter Weise gemeinsam mit dem DHV und dem BfHD aktiv und nicht nur im Rahmen seiner ihm übertragenen Funktion innerhalb der Schiedsstelle, sondern auch außerhalb der Schiedsstelle und über den Ergänzungsvertrag hinaus regelmäßig für die Belange der Hebammen im außerklinischen Bereich ein und ist in kompetenter Weise mit seinen Erfahrungen und Ressourcen an allen Gesprächen und Vertragsverhandlungen zwischen Leistungserbringer- und Leistungsträgerseite beteiligt. In dieser Weise hat das NWGH auf jeglichen Vertragspartnerebenen und in akzeptierter Weise auf Leistungserbringerseite einen maßgeblichen Beitrag geleistet, und so in verschiedenen Verhandlungen, gemeinsam mit den weiteren, beteiligten Verbänden gute Vertragsergebnisse für die außerklinische Arbeit bewirkt. Dies betrifft beispielsweise den Hebammenhilfevertrag (Rahmenvertrag), den Ergänzungsvertrag und die Pauschalen-Vereinbarungen im Rahmen des neuen Hebammengesetzes und in jüngerer Vergangenheit auch die Vereinbarungen zur Kostenerstattung im Rahmen der Anbindung an die Telematikinfrastruktur und im Rahmen der Videobetreuung.

Inhaltlich nehmen Rahmen- und Ergänzungsvertrag schon heute an vielen Stellen aufeinander Bezug, was vor dem Hintergrund der sachlich und technisch stark miteinander verwobenen Regelungsgegenstände unumgänglich ist. Die in den Geburtshäusern tätigen Hebammen haben bei ihrer Tätigkeit beide Verträge, den Rahmen- und den Ergänzungsvertrag, zu beachten. Das NWGH nur beim Ergänzungsvertrag zu beteiligen ist systemisch nicht haltbar.

Warum darüber hinaus die Selbstbestimmung sowie die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der außerklinisch tätigen Hebammen konkret durch das NWGH, was am selben Strang zusammen mit den anderen Verbänden zieht, beeinträchtigt sein soll, vermag auch der DHV nicht sachlich zu begründen. Aber bloße Zukunftsängste vor eventuellen, künftig möglichen Fremdeinflüssen seitens - jedenfalls aktuell nicht existenter - anderer Verbände sind definitiv nicht geeignet, einen zur Mitverhandlung gesetzlich legitimierten Verband auszuschließen.

Dies nur als erste Stichworte. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in einem Telefonat besprechen könnten, wie in dieser Sache weiter vorzugehen ist. Einfach so belassen können wir es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christine Bruhn
Vorstand Netzwerk der Geburtshäuser e.V.